

### 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Strom (AGB-S) gelten für alle Rechtsverhältnisse betreffend Stromlieferung zwischen den Kunden und der die werke versorgung wallisellen ag (DWW). Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB-S das generische Maskulinum verwendet und auf die Verwendung von Gender-Schreibformen verzichtet. Alle Personen sind aber immer mit gemeint.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit DWW erklärt dieser, von den vorliegenden AGB-S Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB-S erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen. Zusätzlich können die AGB-S jederzeit auf der Webseite www.diewerke.ch eingesehen werden. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und DWW keine Wirkung.

### 2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und DWW

# 2.1 die werke versorgung wallisellen ag

DWW betreibt ein Strom-, Gas-, Wasser- und Kommunikationsnetz, liefert Energie (Strom und Gas) und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

#### 2.2 Kunden

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die Leistungen von DWW bezieht. Auftraggeber im Namen von Grundeigentümern legitimieren sich gegenüber DWW durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Grundeigentümer sind für DWW unbeachtlich. Gegenüber DWW gilt der Grundeigentümer als Vertragspartner und Kunde.

# 2.3 Regelung des Rechtsverhältnisses

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und DWW wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die besonderen Vereinbarungen zwischen Kunde und DWW;
- die jeweils gültigen AGB-S;
- die jeweils gültigen Preislisten für die Leistungen von DWW;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz.

## 2.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit der Anmeldung des Kunden für den Strombezug, in der Regel mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch), mit schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins oder mit dem Beginn des Strombezugs.

# 2.5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Rechtsverhältnis endet beim Auszug des Mieters/Pächters, sofern die Melde- und Informationspflichten gemäss Ziffer 2.6 eingehalten wurden. Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreissig) Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Der vorübergehende Nichtbezug von Strom bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Der Kunde haftet für den Stromverbrauch sowie weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

# 2.6 Melde- und Informationspflichten

Der bisherige Mieter/Pächter meldet DWW seinen Wegzug mittels Online-Formular auf der Webseite von DWW (www.diewerke.ch) oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Wegzugs gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Mieter/Pächter haftet für alle Forderungen von DWW, die bis zur Ablesung nach der Meldung entstehen.



Der Kunde informiert DWW mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich (inkl. E-Mail) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. DWW bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.

Der Kunde meldet DWW festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen unverzüglich. Die Meldepflicht des Kunden betrifft beispielsweise häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholter Stromausfall, Knistern elektrischer Leitungen und Anlagen etc.

# 2.7 Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde gibt keinen Strom an Dritte ab, ausgenommen an Untermieter sowie im Fall von Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) und Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf er auf den Preisen von DWW keine Zuschläge erheben.

# 2.8 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

DWW ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. DWW kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

Der Kunde kann (unter Vorbehalt von Ziffer 7.8) Rechte und Pflichten aus seinem Rechtsverhältnis mit DWW ebenfalls auf Dritte übertragen und informiert DWW dreissig Tage im Voraus über eine bevorstehende Übertragung. In begründeten Fällen (z.B. bei fehlender Bonität des Rechtsnachfolgers) darf DWW eine solche Übertragung ablehnen. DWW teilt dem Kunden eine Ablehnung schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet mit.

# 3 Beanspruchung von Raum und Zugang

# 3.1 Beanspruchung

Der Kunde stellt DWW den erforderlichen Raum und die erforderlichen Rechte für die Geräte und Anlagen (Transformatorenstation, Verteilkabine, etc.), Anschlüsse (z.B. Hausanschlusskasten), Übergabestellen, Messund/oder Steuerungseinrichtungen zur Verfügung, die für die Belieferung von ihm erforderlich sind.

## 3.2 Zugang

Der Kunde gewährt DWW bzw. kontrollberechtigten Personen jederzeit ungehindert Zugang zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen, um DWW die Erstellung, Montage, Änderung, Kontrolle, Ablesung, Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Demontage der dort befindlichen Leitungen, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Übergabestellen, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen zu ermöglichen. DWW bzw. kontrollberechtigten Personen sind auf Verlangen alle angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräte und Anlagen vorzuweisen.

# 4 Geräte und Anlagen des Kunden

### 4.1 Betrieb und Instandhaltung

Der Kunde ist für den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Geräte und Anlagen nach den anwendbaren Vorschriften verantwortlich.

#### 4.2 Netzbeeinflussung

Der Kunde legt seine Geräte und Anlagen so aus und betreibt sie so, dass sich keine unzulässigen Netzrückwirkungen ergeben. Kunden mit eigenen Erzeugungsanlagen oder die Strom von dritter Seite beziehen, halten die anwendbaren Vorschriften und die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz von DWW ein, insbesondere die Grenzwerte nach den DACHCZ Richtlinien für Netzrückwirkungen.

### 5 Stromversorgung (insb. Netzbetrieb und Stromlieferung) und sonstige Leistungen von DWW

# 5.1 Umfang

DWW betreibt das elektrische Verteilnetz, liefert Strom und erbringt sonstige Leistungen im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten und gemäss den anwendbaren Vorschriften und Bestimmungen.

Erhebliche Änderungen der Bezugsmenge und/oder des Spitzenbedarfs sind umgehend - wenn möglich vorab - zu melden und bedürfen einer Vertragsänderung, auf Wunsch von DWW in schriftlicher Form. Bei einer gewünschten Anpassung klärt DWW ab, ob, bis wann, zu welchen Kosten und unter welchen Bedingungen eine solche möglich ist.



# 5.2 Verwendungszweck

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Strom und die erbrachten Leistungen bestimmungsgemäss, gesetzeskonform und gemäss den Vorschriften und Bestimmungen von DWW verwendet werden.

## 5.3 Regelmässigkeit

Der Stromversorgung erfolgt grundsätzlich ununterbrochen. Vorbehalten bleiben die Ziffern 5.5, 5.6 und 5.7.

#### 5.4 Qualität

Der Transport und die Lieferung von Strom erfolgen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Branchenregeln. DWW beliefert den Kunden mit ihrem Strom-Standardprodukt, wenn er bei DWW kein anderes Stromprodukt bestellt hat.

## 5.5 Besondere Bestimmungen

DWW kann besondere Bestimmungen für die Stromversorgung festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- a) für den reinen Transport (Netznutzung);
- b) betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Messund/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich von DWW beeinflussen;
- c) für das Erbringen von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- d) für temporäre Anschlüsse (Baustellen, Anlässe, Schausteller etc.);
- e) für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (vgl. auch unten lit. k);
- f) für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorenstation notwendig ist;
- g) für spezielle Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- h) für Geräte, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen;
- i) betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors (cos phi);
- j) wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist;
- k) für Speicher von Strom (vgl. auch oben lit. e);
- I) für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

## 5.6 Stromversorgung: Generelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

DWW kann die Stromversorgung (Stromlieferungen und Netzbetrieb) einschränken, unterbrechen oder ganz einstellen, insbesondere:

- a) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) bei Betriebsstörungen bzw. zu deren Vermeidung;
- c) zur Vermeidung von Gefahr für Personen oder Sachen;
- d) bei Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung durch Vorlieferanten;
- e) bei Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung;
- f) bei Lieferstörungen zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse (z.B. Krieg, Terroranschläge, Streik, Naturereignisse etc.);
- g) aufgrund behördlicher Weisungen.

DWW verpflichtet sich, Störungen in ihrem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich zu beheben und Unterbrüche möglichst zu minimieren. Sie nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse der betroffenen Kunden Rücksicht. Diese werden bei voraussehbaren Einschränkungen und Unterbrechungen nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

# 5.7 Stromversorgung: Individuelle Einschränkungen, Unterbrechungen und Einstellungen

DWW ist berechtigt, die Stromversorgung nach vorheriger schriftlicher (inkl. E-Mail) Mahnung mit Fristansetzung einzuschränken, zu unterbrechen oder einzustellen, insbesondere:

- a) Wenn der Verwendungszweck gemäss Ziffer 5.2 nicht eingehalten wird;
- b) wenn die besonderen Bestimmungen gemäss Ziffer 5.5 nicht eingehalten werden;
- c) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen seiner Geräte und/oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- d) wenn die Durchleitung verweigert oder der erforderliche Raum nicht zur Verfügung gestellt wird;
- e) bei Verweigerung des Zugangs zu den Anschlüssen, Hausanschlusspunkten, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen oder den angeschlossenen bzw. anschliessbaren Geräten und Anlagen;



- f) bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
- g) bei rechts- oder vertragswidrigem Bezug von Strom;
- h) bei Nichterfüllung der Zahlungspflichten oder falls keine Gewähr für deren künftige Erfüllung besteht;
- i) bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber DWW;
- j) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung.

Bei akuter Gefahr für Personen oder Sachen kann DWW die Stromversorgung sofort einschränken, unterbrechen oder einstellen. Die Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Stromversorgung befreit den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber DWW und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 5.8 Sicherstellung der Stromlieferung ausserhalb der Grundversorgung

Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs. Er meldet DWW spätestens zehn Tage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf DWW (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

### 6 Messwesen

# 6.1 Betriebliche Messung und Verrechnungsmessung

Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt DWW. Die Verrechnungsmessung ist die Messung im Netz, welche Abrechnungszwecken dient. Sie umfasst das Messdatenmanagement (Messdienstleistungen) sowie den Betrieb der Messstellen. Bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA ist sie Sache des Produzenten, sofern er bzw. der von ihm herangezogene Dritte die gesetzlichen Vorgaben erfüllt; im Übrigen obliegt sie ebenfalls DWW.

Eigene Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen des Kunden sowie Verrechnungsmessungen des Kunden und/oder Dritter müssen als solche gekennzeichnet sein, haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und dürfen die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW nicht stören. Für die Verrechnung zwischen DWW und dem Kunden sind eigene Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen irrelevant. Die nachfolgenden Bestimmungen in Ziffern 6.2-6.5 gelten für alle betrieblichen Messungen sowie für die Verrechnungsmessungen, welche durch DWW wahrgenommen werden.

### 6.2 Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW

Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW umfassen Mess- und Tarifapparate sowie Datenübertragungseinrichtungen. Sie werden von DWW ausgewählt, geliefert, montiert, versetzt, demontiert, kontrolliert, unterhalten, repariert, geeicht und ersetzt. Die entsprechenden Kosten sind in den Kosten der Netznutzung enthalten. Die Kosten für ein vom Kunden verursachtes Versetzen von Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde stellt DWW unentgeltlich den für den Einbau der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz (in der Regel ein Aussenkasten) zur Verfügung, erstellt die für den Anschluss notwendigen Installationen nach den Vorgaben von DWW auf eigene Kosten und bringt die zum Schutz der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen erforderlichen Gehäuse, Nischen etc. auf eigene Kosten an. Bei Umbauten können DWW oder der Kunde verlangen, dass die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW auf Kosten des Kunden in einen von aussen zugänglichen Kasten versetzt werden.

Der Grundeigentümer kann für leerstehende Miet-/Pachträume und unbenutzte Geräte und Anlagen die Demontage der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW verlangen. Die Kosten für die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage gehen zu seinen Lasten.

Werden Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW ohne Verschulden von DWW beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet.

Die Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW dürfen nur mit Bewilligung von DWW plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche DWW sofort zu benachrichtigen ist. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.



# 6.3 Messung durch DWW

Zur Ermittlung der bezogenen Strommengen sind die Angaben der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW massgebend. Die Aus- bzw. Ablesung erfolgt durch DWW oder, soweit DWW dazu ihr Einverständnis gegeben hat, durch den Kunden. Die Kosten für Zusatzanforderungen des Kunden bezüglich Umfang und Häufigkeit der Messung, welche die Mindestanforderungen gemäss jeweils gültigem Metering Code (MC) überschreiten, sind durch den Kunden zu tragen. Treten nach den Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW Stromverluste auf, hat der Kunde trotzdem die gemäss Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen bezogene Menge zu bezahlen.

# 6.4 Messgenauigkeit und Prüfung durch DWW

DWW setzt amtlich geeichte Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen. Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

## 6.5 Messfehler bei Messungen durch DWW

Bei falsch angeschlossenen oder in nicht innerhalb der gesetzlichen Toleranzen funktionierenden Messund/oder Steuerungseinrichtungen von DWW wird der effektive Bezug soweit möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, wird er für diese Dauer - jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung - berichtigt. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht ermitteln, erfolgt die Berichtigung nur für die vergangene Ableseperiode. Lässt sich das Mass des Fehlers nicht ermitteln, schätzt DWW den Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden, seines früheren Bezugs, allfällig gegenüber früher eingetretener Veränderungen und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse. Die Korrektur erfolgt höchstens für die letzten fünf Jahre vor der Meldung.

# 7 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

#### 7.1 Preise

Die Preise für die Versorgungsgüter, Dienst- und anderen Leistungen der DWW sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen, welche im Internet unter www.diewerke.ch publiziert sind. DWW kann ihre Preise ohne Vorankündigung ändern.

DWW publiziert die Änderungen der wichtigsten Netznutzungs- und Lieferpreise jeweils im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wallisellen.

DWW ordnet jeden Kunden dem massgeblichen Kundensegment zu.

# 7.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungsstellung in regelmässigen, durch DWW bestimmten Zeitabständen. DWW ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen zu verlangen.

## 7.3 Nichtbezug von Leistungen

Der vorübergehende Nichtbezug von Leistungen entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung der geschuldeten Vergütungen.

### 7.4 Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind bis zum auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum bzw. wenn kein solches angegeben ist, innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. DWW legt die von ihr akzeptierten Zahlungsmittel fest.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies DWW innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt. In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert maximal dreissig Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Rückerstattungsverpflichtung von DWW erstellt ist.



# 7.5 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 7.4 gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. In diesem Fall trägt er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- (vgl. Ziffer 7.6) und Betreibungskosten. Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann DWW neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen resp. laufende Leistungen einstellen.

# 7.6 Gebühren bei nicht fristgerechter Bezahlung

Die Gebühren betragen:

1. Zahlungserinnerung: kostenlos

- Jede weitere Mahnung: CHF 20.00

Einleitung der Betreibung: CHF 50.00

- Beseitigung Rechtsvorschlag: CHF 150.00

- Abstellgang (inkl. allfällige Wiedereinschaltung während Bürozeiten): CHF 200.00

- Weiterzug vor Gericht: effektive Kosten

# 7.7 Kassiersysteme

DWW ist berechtigt, nach Bedarf und eigenem Ermessen Kassiersysteme einzubauen. Anfallende Kosten für diese Einrichtungen sowie für deren Montage, Versetzung, Demontage, Kontrolle, Unterhalt, Reparatur, Eichung und Ersatz gehen zu Lasten des Kunden. Die Kassiersysteme werden so parametriert, dass die laufenden Kosten gedeckt und allfällige Ausstände sukzessive getilgt werden.

# 7.8 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen von DWW ist die Verrechnungseinrede des Kunden ausgeschlossen. Der Kunde darf Forderungen gegenüber DWW nicht an Dritte abtreten (Ausnahme zu Ziffer 2.8).

## 8 Sicherheitsbestimmungen

#### 8.1 Grundsatz

Alle von DWW nicht ausdrücklich als spannungsfrei bezeichneten Leitungen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte und Anlagen sind als unter Spannung stehend zu betrachten.

# 8.2 Sicherheitsmassnahmen

DWW kann jederzeit die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Unfälle und Schäden zu verhüten und Gefahren für Personen oder Sachen abzuwenden. DWW kann insbesondere die Versorgung verweigern und mangelhafte Geräte und Anlagen von der Hausinstallation oder vom Verteilnetz abtrennen, plombieren oder einziehen.

# 9 Haftung und Versicherung

#### 9.1 Haftung von DWW

DWW steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung ihrer Leistungen ein.

Sofern DWW nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:

- a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden, Dritten oder h\u00f6here Gewalt zur\u00fcck zu f\u00fchren sind;
- b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
- c) Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
- d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
- e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, der Hausanschlusspunkte sowie der Messund/oder Steuerungseinrichtungen;
- f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf DWW-Geräten, Anlagen und -netzen;
- g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.



# 9.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), DWW verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen von DWW und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch DWW bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung. Umgekehrt begründet die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung von DWW.

#### 9.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung der an die Hausinstallationen angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

#### 10 Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich DWW an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von DWW ist auf Webseite von DWW einsehbar. DWW behält sich zudem vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Kunden bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

## 11 Schlussbestimmungen

# 11.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und DWW unterstehen dem Schweizer Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz von DWW. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen.

# 11.2 Änderungen und Ergänzungen

DWW kann diese AGB-S jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB-S gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei DWW diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt. Ohne schriftliche Einsprache gegen diese Änderungen innerhalb von dreissig Tagen seit Bekanntgabe der Änderung, gelten die neuen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

#### 11.3 Inkrafttreten

Diese AGB-S treten per 1. April 2020 in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen AGB, AAB, ANB-EV, ALB-EV, je vom Dezember 2008 sowie das Dokument "Netz-anschlüsse Preise & Bedingungen" vom 1. September 2007.